

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Weiden am See, vertreten durch den Bürgermeister und die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates, einerseits, und

Titel, Name, PLZ Ort, Anschrift, geboren am: Geb.dat.

andererseits, wie folgt:

I. Bestandsobjekt

1) Die Gemeinde Weiden am See, im folgenden auch Bestandgeber genannt, gibt an

Titel, Name

im folgenden bestandnehmende Partei genannt, und diese nimmt von der Gemeinde Weiden am See im Bereich des Seebades einen Trockenliegeplatz

Platz Nr. , mit Laufmeter,

für ein Segelboot in Bestand.

2) Die Bestandgeberin übernimmt sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Zustand des Bestandsobjektes, vielmehr übernimmt die bestandnehmende Partei dieses Objekt, wie sie es besichtigt hat und nimmt auch zur Kenntnis, daß die Trockenliegeplätze gleicher Breite nach Möglichkeit in einer Reihe zusammengefaßt werden, sowie daß die Länge gleich beziehungsweise annähernd gleich sein wird.

II. Vertragsdauer

Das Bestandverhältnis beginnt mit **01. Jänner** und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Es kann von jedem der Vertragsteile ohne Angaben von Gründen jeweils 3 Monate vor Jahresende gekündigt.

III. Bestandzins

1) Der jährliche Bestandzins beträgt

, in Worten: Euro und /100,

und ist jeweils bis zum 10. Feber eines jeden Jahres im vorhinein zu bezahlen. Die Zahlungen haben bis auf Widerruf, spesen- und abzugsfrei, auf das Konto der Gemeinde Weiden am See, bei der Raiffeisenbank Weiden am See, Konto Nr. 455, zu erfolgen.

2) Die Umsatzsteuer ist im oben angeführten Betrag nicht enthalten und ist demnach der Bestandgeberin zusätzlich zu entrichten.

3) Vereinbart wird, daß der Bestandzins und allfällige Nebenforderungen wertbeständig zu halten sind. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 1976, wobei als Ausgangsziffer (Basismonat) die Indexzahl für den Monat November einvernehmlich festgelegt wird.

Der jeweils zu zahlende Betrag erhöht oder verringert sich nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex 1976 im jeweiligen Fälligkeitsmonat gegenüber dem Stand des Basismonat. Sollte der Verbraucherpreisindex 1976 nicht mehr verlaublich werden, dann gilt jener Index als künftige Grundlage der Wertsicherung, der dem Index 1976 nachfolgt oder diesem am meisten entspricht.

4) Die sich aus dem Index ergebenden Wertausgleiche sind unter Aufforderung der Bestandgeberin binnen 14 Tagen zuzüglich der Umsatzsteuer spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

5) Sollte die Benützung des Bestandobjektes durch Elementarereignisse oder behördliche Verpflichtungen zeitweilig nicht möglich sein, begründet dieser Umstand für den Bestandnehmer keinen Anspruch auf Herabsetzung oder Nachlaß des Bestandzinses.

6) Bei erstmaliger Pachtung eines Trockenliegeplatzes ist ein einmaliger Kostenbeitrag von € 110,-- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu entrichten.

IV. Benützungsregelung

Die Bestandnehmer erklären, das Bestandobjekt aus eigener Anschauung genau zu kennen und bestätigen, dessen Verwendbarkeit für einen Trockenliegeplatz. Die Gemeinde übergibt lediglich die Grundstücke in ihrer derzeitigen Beschaffenheit in Bestand, während den Bestandnehmern die weitere Ausgestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt.

Bei Ausübung des Bestandrechtes sind die Bestandnehmer verpflichtet folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) die natur- und wasserrechtlichen Vorschriften und die allgemeinen Anordnungen der Gemeinde sind einzuhalten,
- b) das Bestandobjekt darf ausschließlich für das Abstellen eines Segel- oder Ruderbootes verwendet werden,
- c) die Ausübung eines Gewerbes auf dem Bestandobjekt oder dessen gewerbsmäßige Ausnützung ist untersagt,
- d) die Benützung des Trockenliegeplatzes ist ausnahmslos in der Zeit zwischen 01. März und 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Die Bestandgeberin ist berechtigt, falls dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, das Boot auf Kosten und Gefahr der Bestandnehmerin entfernen zu lassen und auf deren Kosten und Gefahr bis zur Abholung zu lagern,
- e) die Bestandnehmer haben auf die Dauer des Bestandverhältnisses eine Jahressaisonkarte (Eintritt und Parken) zu erwerben,
- f) das Gelände außerhalb des Parkplatzes darf nicht befahren werden. Ausgenommen hiervon ist der Zu- und Abtransport der Boote.
- g) die Betonrampe der Slipanlage darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden,
- h) die für den Transport der Boote erforderlichen Einrichtungen dürfen außerhalb des Bestandobjektes nicht abgestellt werden. Bootsanhänger sind daher aus dem Gelände wegzubringen und dürfen auch nicht auf dem Parkplatz der Gemeinde abgestellt werden,
- i) Mit Rücksicht auf die große Zahl der Bestandnehmer und zur einfacheren Durchführung der Verwaltungsaufgaben verpflichtet sich die bestandnehmende Partei, der Interessengemeinschaft beizutreten und auf Vertragsdauer anzugehören. Für Investitionen und Aufwendungen welcher Art immer hat weder die bestandnehmende Partei noch die Interessengemeinschaft Anspruch auf Ablöse oder Vergütung. Ein derartiger Anspruch besteht nur dann, wenn vor Ausführung der Investitionen eine schriftliche Vereinbarung über deren Art und Kostenaufwand, sowie die Amortisation derselben mit der Gemeinde Weiden am See getroffen wurde. Die Interessengemeinschaft an sich und auch deren Mitglieder sind für wie immer geartete Schäden, die aus Anlaß der Benützung des vertragsgegenständlichen Anlegeplatzes entstehen voll verantwortlich und haftbar. Die Gemeinde Weiden am See ist gegen alle diesbezüglichen Ansprüche dritter Personen vollkommen klag- und schadlos zu halten. Die zu beschließenden Statuten der Interessengemeinschaft haben u.a. die Bestimmung zu enthalten, daß Änderungen der Statuten der Zustimmung durch die Gemeinde Weiden am See bedürfen. Der jeweilige Vorstand ist der Gemeinde Weiden am See unverzüglich bekanntzugeben. Bei Anordnung allfälliger Verbesserungen bzw. Wiederherstellung der von den Bestandnehmern benutzten Einrichtungen ist das Einvernehmen mit der bestandgebenden Partei herzustellen, wobei dieser das Recht zusteht, den mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragenden Professionisten zu bestimmen, falls dessen Anbot im Vergleich zu den anderen Anboten nicht ungünstiger ist.
- j) falls die Mehrheit der Bestandnehmer die Errichtung einer Einzäunung beschließt, ist der anteilmäßige Kostenbeitrag zu bezahlen,
- k) im Hinblick auf die Bestimmungen der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl.Nr. 163/1979, i.d.g.F., wird die bestandnehmende Partei ihr Segelboot wie folgt kennzeichnen:
 1. Sein Name, der auch eine Devise sein kann. Der Name ist außen entweder auf beiden Seiten oder am Heck in mindestens 8 Zentimeter hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen und arabischen oder römischen Ziffern anzubringen; Inschrift mit Ölfarbe gilt dabei als dauerhaft.

2. Der Name und die Anschrift des Eigners. Der Name und die Anschrift des Eigners sind an auffallender Stelle der Außenseite des Fahrzeuges anzubringen. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen hell auf dunklem Grunde oder dunkel auf hellem Grunde sein.
- l) sollte die bestandnehmende Partei diese Kennzeichnung nicht unverzüglich vornehmen, ist die Bestandgeberin berechtigt, das Boot abschleppen zu lassen und nur gegen Ersatz der Abschleppkosten und der entsprechenden Lagergebühr auszufolgen,
- m) zwischen den Vertragspartnern besteht Einigung darüber, daß die Absperrung (Schranken) des Weges zum Bootshafen nur in den Monaten März und November eines jeden Jahres offen bleibt. Die Schlüssel für die Absperrung bleiben in Verwahrung der Gemeinde Weiden am See. Sollte in weiterer Folge eine zeitlich begrenzte Öffnung der Absperrung angezeigt sein, wird die Gemeinde Weiden am See eine entsprechende Verfügung treffen und den Bestandnehmern mitteilen.

V. Verzugsfolgen

Für den Fall, daß die bestandnehmende Partei die ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Zahlungen nicht termingerecht leistet, sind ab Fälligkeitstag Verzugszinsen von 12 % p.a. zu entrichten.

VI. Abtretung

Der bestandnehmenden Partei ist es nicht gestattet, Rechte an dritte Personen aus diesem Vertrag unter welchem Rechtstitel immer abzutreten, insbesondere ist eine Weiter- oder Unterverpachtung nicht zulässig.

VII. Gerichtsstand

Für alle aus dem Bestandverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird nach §104 JN das Bezirksgericht Neusiedl am See als zuständiges Gericht vereinbart.

VIII. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen sind von den Bestandnehmern zu bezahlen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche in Verwahrung der Bestandgeberin verbleibt. Den Bestandnehmern werden auf deren Kosten je nach Wahl beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften ausgefolgt.

IX. Auflösung

Die Bestandgeberin ist berechtigt, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, falls der Bestandnehmer Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Aufforderung nicht einhält.

Unbeschadet einer allfälligen Kündigung ist jedoch der Bestandzins für das ganze Jahr, in welchem die Kündigung erfolgte, zu bezahlen.

X. Vertragsänderung

Abänderungen dieses Vertrages oder Ergänzungen hiezu bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

XI. Erklärung

Die bestandnehmende Partei erklärt an Eidesstatt, daß sie im Sinne des geltenden Devisengesetzes Deviseninländerin und österreichische Staatsbürgerin ist.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Es wird vereinbart, daß für die Zustellung von Schriftstücken welcher Art immer die im Bestandvertrag angeführte Adresse, bzw. die gegebenenfalls im nachhinein schriftlich bekanntgegebene Adresse der bestandnehmenden Partei als Zustelladresse gilt. Sollte die bestandnehmende Partei eine allfällige Adressenänderung nicht ordnungsgemäß der Bestandgeberin mitteilen, hat sie die für die Ermittlung der Adresse aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

Titel, Name